

# **Anlage zur Vorabbekanntmachung über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen im Landkreis Schwandorf bzgl. des Anruf-Sammel-Taxis**

Ergänzendes Dokument zur Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union.

## **Aufgabenträger**

Landkreis Schwandorf  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf

### 1. Vorbemerkung

Als zuständige Behörde beabsichtigt der Landkreis **Schwandorf** mit Wirkung zum **01.04.2023** die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags für Verkehrsleistungen im **Landkreis Schwandorf für maximal 10 Jahre**, mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit. Von der beabsichtigten Vergabe ist der unter nachstehender Ziffer 2. dargestellte Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr betroffen. Nähere Einzelheiten zu den Verkehrsdiensten sind in den nachfolgenden Kapiteln dieses Dokuments aufgeführt.

Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst für seine Laufzeit die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten im gesamten von ihm abgedeckten Verkehrsgebiet. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird hierfür auch Regelungen enthalten, wonach das Verkehrsangebot an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse und die jeweils ggf.

geltenden Nahverkehrspläne anzupassen ist. Es können sich daher spätere Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots sowie der Qualitätsstandards und sonstiger Anforderungen ergeben. Es können auch neue Linien hinzukommen oder derzeit bestehende Linien wegfallen, Verknüpfungen der Linien infolge von Umlafoptimierungen und/oder infolge von Anpassungen der Nachfrageentwicklung anders festgelegt, Bedienzeiten und Takte verändert werden etc. Die im Rahmen dieser ergänzenden Vorinformation angegebene Verkehrsmenge kann sich nach Maßgabe der Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags reduzieren oder erweitern.

Gemäß Art. 7 Abs.2 Verordnung (EG) 1370/2007 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union eine Vorabinformation veröffentlicht. In dieser Vorinformation ist festgelegt, dass der Aufgabenträger eine Vergabe als Gesamtleistung (§ 8a Abs.2 Satz 4 PBefG) beabsichtigt. Die Antragsfrist für eigenwirtschaftliche Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 6 PBefG ist zu beachten. Eigenwirtschaftliche Anträge sind dann zulässig, wenn sie sich auf die gesamte, zu vergebende Verkehrsleistung beziehen. Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilbereiche der zu vergebenden Verkehrsleistung beziehen, sind gemäß § 13 Abs.2a Satz 2 PBefG zu versagen. Die Vorinformation definiert ferner die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen an die Linien, an das Beförderungsentgelt, an qualitative Anforderungen und an zu erbringende Standards bei der operativen Betriebsdurchführung (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG).

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können diese Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorinformation verwiesen wird. Die Vorinformation verweist zur Beschreibung der Anforderungen an Linien, Beförderungsentgelte, qualitative Anforderungen und zu erbringende Standards bei der operativen Betriebsdurchführung auf das vorliegende Dokument und die entsprechenden, gültigen Nahverkehrspläne.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit

Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt bei der Regierung der Oberpfalz (<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>) als zuständiger Genehmigungsbehörde zu stellen. Mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind insbesondere die nachstehend dargestellten Anforderungen an die zu erbringende Verkehrsleistung verbunden:

## 2. Verkehrlicher Leistungsumfang

Nach derzeitigem Planungsstand wird unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben der Nahverkehrspläne der Gebietskörperschaften zur Betriebsaufnahme die zu vergebende Leistung **ab 01.04.2023** mit einer prognostizierten Jahresfahrplanleistung (Besetzkilometer) von **ca. 39.500 km pro Jahr** befahren werden, welche jedoch insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie abweichen kann. Die nach derzeitigem Kenntnisstand geplanten Linienverläufe sind untenstehend dargestellt. Bis zur Betriebsaufnahme sind noch geringfügige Änderungen möglich.

Grundlage für den geplanten Linienverlauf und für die Fahrplangestaltung sind die nachfolgenden Anforderungen:

- Die zu vergebende Leistung wird ganzjährig mit wenigen Ausnahmen unverändert durchgeführt.
- Fahrplanänderungen werden nach Bedarf zielgerichtet und linienscharf durchgeführt. Hierfür ist jährlich 1 Termin (Fahrplanwechsel der Bahnverkehre im Dezember) vorgesehen. Ein turnusmäßiger jährlicher Fahrplanwechsel über alle Linien findet nicht statt. Außerplanmäßige Fahrplanänderungen bedürfen der Abstimmung zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Schwandorf.
- Im Fahrplan wird Abfahrtszeit der Anfangshaltestelle, angegeben. Die Ankunftszeit ergibt sich aus den Anmeldungen. Anmeldeschluss für die Fahrten des Anrufsammeltaxis ist spätestens 15 Minuten vor der im Fahrplan angegebenen Abfahrt. Die Einhaltung der Abfahrts- und

Ankunftszeiten und die sachgerechte Annahme und Disponierung der Fahrtwünsche, ist Aufgabe des Verkehrsunternehmens.

- Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, für die beantragten Linien die erforderlichen Ausstattungs-, Personal- und Fahrzeugkapazitäten vorzuhalten, um die Leistung gemäß dem jeweiligen Fahrplan ordnungsgemäß ausführen zu können.
- Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst die Vergabe folgender 6 Anrufsammeltaxi-Linien mit dem jeweils zugehörigen Fahrplan in der Anlage und möglichen Erweiterungen und Anpassungen:
  - AST-Linie 1: Burglengenfeld nach Teublitz und Umland ab Marktplatz Burglengenfeld.
  - AST-Linie 2: Burglengenfeld nach Maxhütte-Haidhof und Umland ab Marktplatz Burglengenfeld
  - AST-Linie 3: Burglengenfeld nach Burglengenfeld Umland ab Marktplatz Burglengenfeld
  - AST-Linie 4: Burglengenfeld nach Schmidmühlen ab Marktplatz Burglengenfeld
  - AST-Linie 5: Burglengenfeld nach Holzheim und Kallmünz ab Marktplatz Burglengenfeld
  - AST-Linie 6: Bahnhof Maxhütte-Haidhof in alle Richtungen des Städtedreiecks (Maxhütte-Haidhof, Burglengenfeld und Teublitz)

### 3. Tarifbestimmungen, Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen

Für das Anrufsammeltaxi wird derzeit ein Entgelt pro Person von 2,50 € erhoben. Bei Fahrten innerhalb der Stadt Burglengenfeld wird auf definierten Strecken gemäß Fahrplan, derzeit ein Entgelt pro Person von 1,00 € erhoben.

Der Fahrscheinverkauf erfolgt direkt in den eingesetzten Fahrzeugen.

Die geltenden Beförderungsbedingungen sind einzuhalten. Änderungen der Beförderungsbedingungen obliegen grundsätzlich dem Landkreis Schwandorf. Das Verkehrsunternehmen ist jedoch vorher anzuhören.

#### 4. Anforderungen an das Fahrpersonal

Das Fahrpersonal muss jederzeit folgende Anforderungen erfüllen:

- Alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Anforderungen gemäß PBefG, BOKraft, StVO, StVZO, StVG
- Erfüllung aller zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen Genehmigungen und Qualifikationen für die Beförderung von Personen
- Erfüllung aller erforderlichen Genehmigungen und Qualifikationen zum Führen der eingesetzten Fahrzeuge
- Durch ein Zeugnis (nicht älter als 2 Jahre) die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang „Erste Hilfe“ (Helferkurs) nachweisen. Neues Fahrpersonal hat die Ausbildung innerhalb von 2 Monaten nach dem ersten Einsatz abzulegen und dem Auftraggeber einen Nachweis vorzulegen
- Alle 2 Jahre auf Initiative des Verkehrsunternehmens die Kenntnisse in „Erster Hilfe“ durch entsprechende Maßnahmen auffrischen und dies auf Anforderung durch den Landkreis belegen
- Gute mündliche Ausdrucksweise, ein gutes Leseverständnis und ausreichende mündliche wie schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache
- Die für die Erbringung der Leistung erforderlichen Kenntnisse des örtlichen Verkehrsnetzes und der jeweils gültigen Tarife
- Gepflegtes Erscheinungsbild, das Tragen angemessener Kleidung
- Dem Fahrgast mit Respekt und Würde begegnen
- Höfliches, serviceorientiertes Verhalten gegenüber Kunden; diese umfasst ggf. die Fähigkeit und Bereitschaft, Hilfestellungen für

mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu geben (z.B. die Unterstützung des Einstiegs bei hilfebedürftigen Personen), sofern dies möglich ist und gewünscht wird.

- Rücksichtsvolle, vorausschauende, möglichst ruckfreie Fahrweise
- Provozierendes Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ist zu unterlassen
- Absolutes Rauchverbot im Fahrzeug
- Kein Essen oder Trinken während der Fahrt
- Mobiltelefonverbot während der Fahrt (ausgenommen dienstlich erforderliche Gespräche bei Benutzung einer Freisprecheinrichtung)
- Beachtung der Belange des Umweltschutzes; die Entsorgung von Müll aus dem Fahrzeug sowie von Müll des Personals hat ausschließlich in dafür vorgesehene Sammelbehälter zu erfolgen.
- Der Auftragnehmer hat das Fahrpersonal immer mit ausreichendem Wechselgeld auszustatten (mindestens 20 Euro Kleingeld).

Das Verkehrsunternehmen ist für die Einhaltung der Anforderungen an das eingesetzte Fahrpersonal verantwortlich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Landkreis verlangen, dass Fahrpersonale nicht mehr zum Einsatz von Fahrleistungen kommen. Er kann dies auch während des Einsatzes verlangen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwere und wiederholte Verstöße gegen die BOKraft oder die hier als verbindlich vereinbarten Vorschriften und Bestimmungen sowie insbesondere wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen, dem Landkreis und von ihm eingesetzte Dritte sowie Straftaten zum Nachteil von Fahrgästen.

### Schulung

Die Schulung des Fahrpersonals ist Aufgabe des Verkehrsunternehmens. Alle Fahrpersonale sind einzuweisen und entsprechend zu schulen. Das Verkehrsunternehmen ist ferner verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Anforderungen an die Schulung des Fahrpersonals.

### Beförderung von Personen und Fahrscheinkontrollen

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, unter Beachtung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben für die Liniengenehmigungen, die Leistung auszuführen.

Fahrscheine, sofern vor Fahrtantritt erworben, sind durch Sichtprüfung zu kontrollieren und ggf. zu entwerten.

### 5. Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, fahrbereiten und sauberen wie gepflegten Zustand befinden und den jahreszeitlichen Witterungsverhältnissen entsprechend ausgerüstet sein. Die Fahrzeuge haben während ihres Betriebes den gesetzlichen Bestimmungen des gültigen Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der gültigen Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie den sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den weiteren Vorgaben von Deutschen und Europäischen Normen zu entsprechen. Die vorgeschriebene Sicherheitsausstattung muss stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein.

Über den betriebs- und verkehrssicheren Zustand hinaus, haben die eingesetzten Fahrzeuge in einem werbewirksamen Zustand zu sein, der der Verantwortung und dem Ansehen des Landkreises Schwandorf in der Öffentlichkeit Rechnung trägt. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen als Anruf-Sammel-Taxi gekennzeichnet sein.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Ausreichende Fahrgastplätze für bis zu 8 Fahrgäste je angebotener Fahrt gemäß Fahrplan, je nach vorhandenen Buchungen
- Die Fahrzeuge müssen betriebssicher und fahrbereit sein. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen (PBefG, StVZO etc.) entsprechen.

- Die Fahrzeuge dürfen während der gesamten Vertragslaufzeit nicht älter als 10 Jahre sein (maßgeblich ist der Tag der Erstzulassung). Die eingesetzten Fahrzeuge müssen als Anrufsammeltaxi erkennbar sein.
- Die Fahrzeugbereitstellung- und -instandhaltung, sowie -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Verkehrsunternehmens
- Die Fahrzeuge müssen über eine funktionsfähige Klimaanlage und Heizungsanlage verfügen
- Im Winter sind Winterreifen gemäß § 2 Abs.3 a StVO vorgeschrieben.
- Bei Neuanschaffung von Fahrzeugen zum Einsatz im Rahmen des Anrufsammeltaxi gemäß dem geplanten öffentlichen Dienstleistungsauftrag ist eine weitgehende Barrierefreiheit der Fahrzeuge im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes im Einklang mit den für das jeweilige Gebiet gültigen Nahverkehrsplänen zwingend zu beachten. Insbesondere sollen damit auch mobilitätseingeschränkte Personen und im Rollstuhl sitzende Personen befördert werden können.

Sollte es dem Verkehrsunternehmen trotz einer im Anschluss an den Zuschlag umgehend erfolgenden Vornahme der Beschaffung bzw. Ausstattung von Fahrzeugen nicht möglich sein, den Vorgaben entsprechende Fahrzeuge einzusetzen, so löst der Einsatz von nicht allen Anforderungen entsprechenden Fahrzeugen für die ersten maximal drei Monate der Vertragslaufzeit keine Minderungen oder Vertragsstrafen aus. Dies gilt nicht für einzuhaltende gesetzliche Vorgaben sowie Betriebssicherheit und Fahrbereitschaft der eingesetzten Fahrzeuge.

Bei Ausfall von Kraftfahrzeugen ist das Verkehrsunternehmen zur Ersatzgestellung verpflichtet. Es verwendet hierfür die in seiner Meldung aufgeführten, Kraftfahrzeuge. Steht ihm keines dieser Kraftfahrzeuge zur Verfügung, wird es ausnahmsweise andere gleichwertige Kraftfahrzeuge einsetzen. Diese müssen ebenfalls den Bedingungen der aufgeführten Vorgaben – insbesondere hinsichtlich der Genehmigung nach dem PBefG, der Zulassung und Versicherung – entsprechen. Das Verkehrsunternehmen wird den Landkreis in einem solchen Fall unverzüglich verständigen.



## Werbung

Werbung als Außengestaltung des Fahrzeugs ist zulässig, wenn sie den Ethik- und Moralvorstellungen des Aufgabenträgers entspricht. Politische Werbung, anstößige und jugendgefährdende Werbung ist nicht zulässig.

## Sauberkeit, Schadensfreiheit und Witterung

Zum täglichen Betriebsbeginn müssen die Fahrzeuge im Fahrgastraum mindestens besenrein sauber sein. Starke Verunreinigungen des Innenraums sind unverzüglich, Vandalismusschäden zeitnah zu beseitigen. Die Beseitigung von Grobschmutz wie herumliegende Getränkedosen oder Zeitungen hat bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit unverzüglich durch das Fahrpersonal zu erfolgen. Die Abfallbehältnisse sind spätestens zum nächsten täglichen Betriebsbeginn zu leeren; soweit erforderlich sind Zwischenleerungen durchzuführen. Die tägliche Grundreinigung darf nicht während des laufenden Betriebs erfolgen. Die Sitze dürfen keine größeren Risse haben, sie müssen sauber (insbesondere ohne größere Brandflecken, abfärbende Mittel, Schmierereien, klebrige Rückstände) sein. Die Innenreinigung hat mindestens einmal monatlich das Absaugen der Polster, die Fensterreinigung innen sowie das Abwischen aller Ablagen (feucht) und Haltestangen zu umfassen.

Die Außenreinigung der Fahrzeuge hat in regelmäßigen Abständen und in Abhängigkeit von der Witterung und dem Grad der Verschmutzung nach Bedarf auch täglich nach Betriebsschluss zu erfolgen.

Unfallschäden sind schnellstmöglich zu beseitigen. Beschädigte Aushänge oder Mitteilungen in den Fahrzeugen sind unverzüglich zu ersetzen bzw. dem Landkreis mitzuteilen. Aushänge mit abgelaufenen Terminen sind unverzüglich, d.h. innerhalb von zwei Betriebstagen zu entfernen.

Die Fahrzeuge sind der Jahreszeit und Außentemperatur angemessen vor Betriebsbeginn ausreichend vorzuwärmen bzw. zu kühlen. Die Fenster müssen im Winter eisfrei sein.

Die Mitnahme von Rollstühlen (inkl. und ggf. erforderliche sichere Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen, sofern diese den Rollstuhl nicht verlassen und einen gewöhnlichen Sitzplatz einnehmen können) ist nach entsprechender

Voranmeldung durch den Einsatz entsprechend geeigneter Fahrzeuge zu ermöglichen, sofern diese im Rahmen der Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge vorhanden sind.

Bestandteile der Fahrzeugausstattung in Bezug auf Kommunikation mit der Leitstelle und in Bezug auf die Fahrgastinformation im Fahrzeug sind:

- Handyhalterung
- Stromanschluss für Smartphone

### 7. Anforderungen an die Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen ist für die entsprechende Kennzeichnung von Haltestellen zuständig.

Die Pflege der Haltestelleninfrastruktur obliegt grundsätzlich dem Verkehrsunternehmen. Das Verkehrsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und der Standortgemeinde dafür Sorge zu tragen, dass die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet, gewartet, unterhalten und gereinigt werden.

Haltestellen sind grundsätzlich mit mäßiger Geschwindigkeit anzufahren.

Ist die Aufstellung von Ersatzhaltestellen im Rahmen einer vorübergehenden Änderung des Linienweges notwendig, hat das Verkehrsunternehmen für eine Aufstellung bei Beginn und Entfernung bei Beendigung der abweichenden Bedienung zu sorgen. Der Haltestellenmast der Ersatzhaltestelle ist hinreichend gegen Umkippen zu sichern.

Sind bei Baustellen oder Umleitungen Haltestellen nicht anfahrbar, obliegt es dem Verkehrsunternehmen, durch Aushang an der Haltestelle mindestens 2 Arbeitstage vorher, die Fahrgäste hierüber zu informieren. Das Haltestellenschild ist bei längeren Sperrungen (mindestens drei Arbeitstage) in geeigneter Weise abzudecken. Der Landkreis ist zu informieren. Die Hinweise sind unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme zu entfernen. Das Verkehrsunternehmen kann dies an

Dritte oder eine Verbundgesellschaft generell oder im Einzelfall übertragen; der Landkreis ist bei der generellen Übertragung zu informieren.

Während der Vertragslaufzeit können nach verkehrsbehördlicher Anordnung Haltestellen entfallen, zusätzlich aufgenommen oder verlegt werden. Das Verkehrsunternehmen wirkt bei der Anordnung neuer Haltestellen und dem Wegfall oder der Verlegung bisheriger Haltestellen im Rahmen des verkehrsbehördlichen Verfahrens mit. Die Einrichtung oder der Wegfall einer Haltestelle im Rahmen des genehmigten Fahrplans bedarf nach § 20 Abs. 2 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

## 8. Beschwerdemanagement und Qualitätssicherung

Das Verkehrsunternehmen betreibt für das Anruf-Sammel-Taxi das Beschwerdemanagement.

Berechtigte Beschwerden, bei welchen ein wiederholtes Fehlverhalten einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters vorliegt, sind disziplinarisch zu ahnden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche im Beschwerdemanagement häufig auffällig werden, sind jährlich einmal zu einer Schulungsmaßnahme bezüglich kundenorientierten Verhaltens einzuladen.

Der Betreiber der zu vergebenden Verkehrsleistung betreibt weiterhin ein umfassendes Erfassungssystem zur Analyse der geschehenen Unfälle. Bei eigen verursachten Unfällen ist innerhalb von 48 Stunden Kontakt mit dem Geschädigten aufzunehmen und der Schaden der eigenen Versicherung zu melden. Die weitere Schadensbearbeitung hat zügig, ohne schuldhaftes Verzögern, zu erfolgen. Die Schadensakte ist komplett über den gesamten Vorfall anzufertigen, um ggf. gerichtlich verwertet werden zu können. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche häufig durch selbst verursachte Schäden auffallen, sind jährlich einmal zu einem Fahrsicherheitstraining einzuladen.

Sofern in den Beförderungsbedingungen oder in anderen geltenden gesetzlichen Regelungen Entschädigungen für die Fahrgäste (z.B. Taxi- Kosten aufgrund einer ausgefallenen Fahrt) vorgesehen sind, hat das Verkehrsunternehmen diese zu

tragen, sofern dieses die den Entschädigungen zugrunde liegende(n) Pflichtverletzung(en) zu vertreten hat. Das „Vertretenmüssen“ des Verkehrsunternehmens wird widerleglich vermutet.

#### 9. Disposition der Fahrtwünsche

Die Annahme und Disposition der Fahrtwünsche erfolgt durch das Verkehrsunternehmen, entsprechend dem Fahrplan. Das Verkehrsunternehmen muss hierzu eine entsprechende Einrichtung (Telefonzentrale) mit ausreichenden Ressourcen zu den Betriebszeiten des Anruf-Sammel-Taxis mit entsprechend notwendigen Vorlaufzeiten betreiben.

#### **Anlagen:**

- Referenz-Fahrpläne (AST-Linien 1 bis 6 – Anrufsammeltaxi-Linien)
- Aktuelle Beförderungsbedingungen

Landratsamt Schwandorf, 24.11.2021